

Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eisingen, Ldkrs. Würzburg, folgende Satzung:

Die Abgabesatzung für Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.3.1986 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Grabgebühren

a) für Friedhofsteil, Fl.Nrn. 1652, 1653/7 (neuer Teil)

1. Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist an einem Reihengrabplatz: 510,00 Euro.
2. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz: 1020,00 Euro für die Dauer der Ruhefrist.
3. Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern beträgt: 360,00 Euro für die Dauer der Ruhefrist.
4. Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in den Absätzen 1-3.

b) für Friedhofsteil, Fl.Nrn. 43/2, 1423 (alter Teil)

1. Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist an einem Reihengrabplatz: 260,00 Euro.
2. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt: 520,00 Euro für die Dauer der Ruhefrist.
3. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einer Urnengrabstelle beträgt: 180,00 € für die Dauer der Ruhefrist.
4. Die Gebühr für das Recht eine Grabstelle nur zu pflegen, ohne das Recht auf Belegung beträgt: 50,00 € für den Zeitraum von 20 Jahren.
5. Für die Verlängerung der Rechte nach den Absätzen 1 – 4.“ gilt der Jahresbetrag.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Eisingen, den 26.02.2009

I.V.

Eberhard Blenk
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.03.2009 in der Gemeindeverwaltung Eisingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag am 27.02.2009 an allen Anschlagtafeln in Eisingen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.02.2009 angeheftet und am 25.03.2009 wieder abgenommen.

Eisingen, 30.03.2009

Ursula Engert
1. Bürgermeisterin